

Betreff: Vorschlag für eine einseitige Änderung des Fernwärmelieferungsvertrages

Sehr geehrter Kunde/Sehr geehrte Kundin,

wir möchten Sie informieren, dass die Regulierungsbehörde für Energie, Netze und Umwelt (ARERA) mit dem Beschluss vom 16. Juli 2019 Nr. 313/2019/R/TLR i.G.F., der die Bestimmungen zur Transparenz der Fernwärmedienstleistung festlegt, die Mindestinhalte der Verträge für die Erbringung der Fernwärmedienstleistung festgelegt hat. Damit soll gewährleistet werden, dass der Vertrag alle Elemente beinhaltet, die für eine informierte Entscheidung des Nutzers und eine ordnungsgemäße Verwaltung der Geschäftsbeziehung erforderlich sind.

Da die neuen Bestimmungen auch für bestehende Verträge gelten, übermitteln wir Ihnen die vorgeschlagenen einseitigen Änderungen Ihres Vertrags, die durch das Inkrafttreten des oben genannten Beschlusses erforderlich geworden sind. Es werden keine Änderungen an den wirtschaftlichen Bedingungen vorgenommen.

Die geänderten Vertragsbestimmungen sind im Folgenden hervorgehoben:

Aktuelle Fassung der Vertragsbestimmungen	Neufassung der Vertragsbestimmungen aufgrund der vorgeschlagenen Änderung
Vertrag	
<p>Anwendung der Schutzgebühr</p> <p>☐ Ja ☐ Nein</p> <p>Entgeltung der Schutzgebühr auf Art. 1, Punkt 10 Es wird keine Schutzgebühr erhoben</p> <p>Reduzierte Entgeltung Schutzgebühr bei 1. Jahr 2019 eingespart vom Betrag von 100 Euro (netto)</p>	Dieser Teil wird im neuen Vertrag gelöscht
<p>Im Sinne und nach der Art. 1381 und 1382 des 2018 vom der Kunde nach Einreichung der folgenden Klauseln der Anlage A (Allgemeine Anschluss- und Lieferbedingungen) beschließen an auf der in anbei beigefügt wurde: 3.2 (der Lieferant erbringt über die technische Ausstattung, 3.6 (Minimale Wärmeleistung und Versorgungsdruck der Wärme), 4.3 (Vertragsdauer und automatische Verlängerung), 4.5 (Abrechnung des Vertrages), 5.3 (Lieferung überräumliche Planungszeitpunkte und Lieferplan des Herstellers), 5.4 (Einverständnis zur Verlegung des Versorgungsnetzes und Zustimmung zur Übergang von Grundstück), 5.7 (Einschluss anderer Kunden an der Hausanschlussleitung des Kunden), 5.15 (Einverständnis des Abnehmers), 5.16 (Anlagen des Erzeugers), 10.3 (Schadenmeldung), 11.2 (Erlaubnis für Wärmeverbrauch der hausgenutzten Anlagen), 11.8 (Unterstützung bezüglich interner Dienstleistungen), 12.1 (Vertragskriterien), Art. 14 (Zahlungstermine), Art. 15 (Einschluss von Unternehmungen und Reparaturen der Wärmeenergie), 15.1 (Auflösung des Vertrages), 15.2 (Rücktritt vom Vertrag durch den Lieferanten), 15.8 (Schutzgebühr bei frühzeitigem Rücktritt), 19.1 (Erlaubnis des Lieferanten), 20.2 (Kundenstand Daten für gewerbende Kunden), 22.2 (eventuelle Vertragsänderungen).</p> <p>→ Datum → Der Kunde</p>	Punkt 16.8 wird gelöscht
Änderungen Anlage A	
Version 05/2025	Version 06/2026
Integration	FF. Text in rot wurde ergänzt GDPR: EU-Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 (GDPR 2016/679) hinsichtlich Datenschutz
Änderung Art. 2	FF. Text wurde gelöscht Konventionalleistung (Pc): ist die Leistung, welche zum Zwecke der Ermittlung der Kundentypologie im Falle eines fehlenden Bezuges der Vertragsleistung berechnet wird; sie wird anhand der Formel $Pc [MW] = K [h-1] \cdot E [MWh]$ berechnet, wobei E die im Jahr 2020 gelieferte Wärmeenergie und K den Umrechnungsfaktor 1/845 h-1 darstellt;
Aktualisierung Punkt RQCT	Aktualisierung Nummer und Datum Beschluss RQCT: ist die Anlage B zum Beschluss 546/2025/R/tlr i.G.F. über die "Regulierung der Qualitätsstandards der Dienste für die Fernwärme und Fernkälte i.G.F.;
Schutzgebühr: Spezifische Gebühr, die der Lieferant vom Kunden im Falle seines Rücktritts vom Vertrag innerhalb von 5 bzw. 10 Jahren nach Unterzeichnung des Vertrags gegebenenfalls zur Deckung der Anschlusskosten erheben kann;	Wurde gelöscht
Verbraucher: Kunde, der den Vertrag zu Zwecken abschließt, die nicht in den Bereich seiner gewerblichen, industriellen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit fallen, gemäß den Bestimmungen des Verbraucherschutzgesetzes; Anschlussvertrag: Vertrag, bestehend aus dem zur Akzeptanz vom Kunden unterzeichneten Kostenvoranschlag für den Anschluss, diesen Allgemeinen Bedingungen für den Anschluss (Anlage A) und den Wirtschaftlichen Bedingungen (Anlage B);	Anschlussvertrag als eigener Punkt ausgewiesen: Verbraucher: Kunde, der den Vertrag zu Zwecken abschließt, die nicht in den Bereich seiner gewerblichen, industriellen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit fallen, gemäß den Bestimmungen des Verbraucherschutzgesetzes; Anschlussvertrag: Vertrag, bestehend aus dem zur Akzeptanz vom Kunden unterzeichneten Kostenvoranschlag für den Anschluss, diesen Allgemeinen Bedingungen für den Anschluss (Anlage A) und den Wirtschaftlichen Bedingungen (Anlage B);
Integration	Ergänzung in rot: Verbraucherschutzgesetz: Gesetzesvertretendes Dekret vom 6. September 2005, Nr. 206 i.G.F., veröffentlicht im ordentlichen Beiblatt zum Gesetzesanzeiger vom 8. Oktober 2005, Nr. 235 (Gv.D. 206/2005), welches das Verbraucherschutzgesetz gemäß Art. 7 des G. vom 29. Juli 2003, Nr. 229 genehmigt hat
Anpassung Art. 7.1	Die Formulierung „im pauschalen Anschluss inbegriffen“ wurde durch „im Kostenvoranschlag ausgewiesen“ ersetzt. Zudem wurde der durchgestrichene Text gestrichen, die Formulierung zur Säuberung der Oberflächen angepasst und der rot gekennzeichnete Text ergänzt. 7.1 Die vom Lieferanten oder von diesem durch beauftragte Dritte, auch auf Privatgrund, ausgeführten Arbeiten umfassen die Aushubarbeiten und die Mauerdurchbrüche für die Verlegung der Anschlussleitung, das Zuschütten, Verdichten und Ausgleichen des Rohrgrabens sowie (soweit möglich) die Wiederherstellung und Säuberung der ursprünglichen Oberfläche die Säuberung der betroffenen Oberflächen , die Lieferung, Installation, Inbetriebnahme und Kollaudierung der Wärmeübergabestation und sind im Kostenvoranschlag ausgewiesen.

	<p>Die endgültige Wiederherstellung der Oberflächenbeläge auf Privatgrundstücken (Asphalt, Pflastersteine, Platten, Fliesen usw.) ist nicht Bestandteil der vom Lieferanten auszuführenden Arbeiten und erfolgt durch den Kunden und auf dessen Kosten gemäß Art. 7.2.</p> <p>Ausbesserungsarbeiten infolge von nachträglich auftretenden Setzungserscheinungen bzw. Absinken des Untergrundes werden auf keinen Fall vom Lieferanten übernommen.</p>
Anpassung Art. 7.2	<p>Durchgestrichener Text wurde gelöscht und der in rot ergänzt</p> <p>7.2 Im Sinne des TUAR vereinbaren die Parteien ausdrücklich, dass folgende Punkte ebenfalls zu Lasten des Kunden gehen, wie im Kostenvoranschlag angegeben, da sie nicht unter die im Absatz 7.1 beschriebenen Leistungen fallen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bereitstellung der Stromversorgung für die Wärmeübergabestation und von deren Lieferung; - Signalverkabelung der Kundenanlage an die Wärmeübergabestation; - Abschluss einer Versicherung für die Anlage und Integration in die Gebäudehaftpflicht - Entfernung von Gegenständen auf den Grundstücken bzw. Montageorten während der Durchführung der Arbeiten - endgültige Wiederherstellung der Grasdecke, der Bepflanzungen oder der landwirtschaftlichen Kulturen; - Wiederanschaffung von zu Bruch gegangenen Oberflächenbelägen (Platten, Fliesen, Steine usw.) - endgültige Wiederherstellung der Oberflächenbeläge auf Privatgrundstücken (Asphalt, Pflastersteine, Platten, Fliesen usw.), einschließlich der Wiederbeschaffung beschädigter Materialien, durch den Kunden und auf dessen Kosten; - Umwandlung/ Anpassung der Wasseranlage des Kunden an die Fernwärme; - Sanierung verunreinigter Böden, die Eigentum des Kunden sind; - jede Art von schriftlicher und unterzeichneter Genehmigung für die Überquerung der Gründe/Immobilien von Drittpersonen mit der Anschlussleitung.
Anpassung Art. 9.1	<p>Durchgestrichener Text wurde gelöscht</p> <p>9.1 Die vom Kunden, für die im Sinne des Absatzes 7.1 durchgeführten Arbeiten zu tragenden Kosten sind im Betrag enthalten, der im Kostenvoranschlag für den Anschluss angegeben ist.</p>
<p>Änderung Art. 10.5: durchgestrichener Text wurde gelöscht</p> <p>10.5 Sollten infolge der Überprüfung der Messgruppe auf Anfrage des Kunden oder infolge von Kontrollen seitens des Netzbetreibers Störungen oder Ausfällen am Messgerät festgestellt werden, wird der Lieferant den Verbrauch für den Zeitraum zwischen dem Zeitpunkt der Störung bzw. des Ausfalls der Messgruppe, sofern dieser genau feststellbar ist, und dem Zeitpunkt, zu dem die Messgruppe ausgetauscht wird, rekonstruieren. Falls der Zeitpunkt der Störung bzw. des Ausfalls nicht genau bestimmt werden kann, wird der Lieferant den Verbrauch für einen Zeitraum von maximal 365 (dreihundertfünfundsechzig) Tagen vor dem Zeitpunkt des Austausches der Messgruppe rekonstruieren. Der Lieferant wird den tatsächlichen Verbrauch aufgrund der historischen Daten der letzten 3 (drei) Jahre oder, in Ermangelung derselben, eines kürzeren Zeitraumes rekonstruieren, für den die Daten zur Verfügung stehen, und danach eine Berichtigung der erfolgten Verrechnung durchführen. In Ermangelung der historischen Daten wird der Lieferant eine Schätzung aufgrund des durchschnittlichen Verbrauchs der entsprechenden Anschlussleistung des Kunden vornehmen.</p>	<p>FF. Text in rot wurde durch den durchgestrichenen Text ergänzt</p> <p>10.5 Sollten infolge der Überprüfung der Messgruppe auf Anfrage des Kunden oder infolge von Kontrollen seitens des Netzbetreibers Störungen oder Ausfällen am Messgerät festgestellt werden, wird der Lieferant den Verbrauch für den Zeitraum zwischen dem Zeitpunkt der Störung bzw. des Ausfalls der Messgruppe, sofern dieser genau feststellbar ist, und dem Zeitpunkt, zu dem die Messgruppe ausgetauscht wird, rekonstruieren. Falls der Zeitpunkt der Störung bzw. des Ausfalls nicht genau bestimmt werden kann, wird der Lieferant den Verbrauch für einen Zeitraum von maximal 365 (dreihundertfünfundsechzig) Tagen vor dem Zeitpunkt des Austausches der Messgruppe rekonstruieren. Der Lieferant wird den tatsächlichen Verbrauch aufgrund der historischen Daten der letzten 3 (drei) Jahre falls verfügbar, eventuell vom Kunden vorgelegte Belege, sowie den in Art. 13.4 und 13.6 TIMT vorgesehenen folgenden Elementen rekonstruieren: Der Betreiber normalisiert die historischen Verbrauchsdaten auf Grundlage der Heiz- und Kühlgradtage, die an dem Ort erfasst wurden, an dem sich das Netz befindet. In Ermangelung historischer Verbrauchsdaten der letzten drei Jahre für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr verwendet der Betreiber ersatzweise die ihm vorgelegten Daten und Informationen in Bezug auf den Verbrauch und dessen Verteilung bei Nutzern mit vergleichbaren Merkmalen hinsichtlich Klimazone, Nutzungsart und Versorgungsart. Die auf Grundlage des neuen Verbrauchs berechneten Beträgen werden in der ersten nach dem Austausch des defekten oder nicht ordnungsgemäß funktionierenden Wärmehählers ausgestellten Rechnung verrechnet.</p>
Ergänzung Art. 13.2	<p>FF. Text wurde hinzugefügt:</p> <p>Alle darin angegebenen Preise sind Netto-Preise, zu denen die gesetzliche Mehrwertsteuer und eventuelle sonstige Steuern und Abgaben hinzugerechnet werden, sofern nicht anders angegeben.</p>

Ergänzung Art. 16.4	FF. Text wurde unter Aufzählungspunkt b) ergänzt: Die Frist von 14 Tagen verlängert sich auf 30 (dreißig) Tage im Falle von Verträgen, die bei unaufgeforderten Besuchen im Haus des Kunden oder bei zu kommerziellen Zwecken organisierten Ausflügen abgeschlossen werden.
16.8 Für den Fall, dass der Rücktritt vor Ablauf des Vertrages erfolgt, fällt zu Lasten des Kunden im Sinne von Art. 7 TUAR eine Schutzgebühr zur Deckung der Kosten für den Anschluss an. Der Gesamtbetrag der anwendbaren Schutzgebühr wird je nach dem Moment, an dem der Rücktritt erfolgt, festgelegt. Die dem Kunden angelastete Schutzgebühr entspricht: a) im Falle von ansässigen Haushaltskunden, die nicht als Mitglieder von Genossenschaften mit Wärmeenergie beliefert werden, der Differenz zwischen den Anschlusskosten (abzüglich eventueller öffentlicher Beiträge) und dem Anschlusserslös; b) in allen anderen als in Buchst. a) genannten Fällen, der Differenz zwischen Anschlusskosten, Kosten für die Erweiterung und/oder Leistungserhöhung des Netzes und Kosten für sämtliche weiteren für die Wärmelieferung erforderlichen Arbeiten (abzüglich eventueller öffentlicher Beiträge) und der gesamten dem Nutzer angelasteten Gebühr. Die Schutzgebühr	Wurde gelöscht, da Schutzgebühr abgeschafft
wird für Ansässige Haushaltskunden und ansässige Nicht-Haushaltskunden für 5 Jahre und für andere Kunden, sowie Mitglieder von Genossenschaften, für 10 Jahre angewendet.	
	Aufgrund der Löschung des Art. 16.8 wurden die Aufzählung der nachfolgenden Punkte aktualisiert, sowie die Bezugnahme auf Absatz 16.10 durch 16.9 im Art. 16.7 und jene auf Absatz 16.09 durch 16.8 im neuen Art. 16.9 aktualisiert
Änderung Art. 21.1: durchgestrichener Text wurde gelöscht 21.1 Kunden, die im Zusammenhang mit dem Vertrag eine Beschwerde eingereicht haben und vom Lieferanten keine oder eine als unzureichend erachtete Antwort erhalten haben, können kostenlos das Schlichtungsverfahren beim Schlichtungsdienst der Regulierungsbehörde ARERA (https://www.arera.it/it/consumatori/conciliazione.htm) bzw. per Post an "Servizio Conciliazione presso Acquirente Unico S.p.A., v. Guidubaldo del Monte 45 (Roma)" oder per Fax an 06-80112087 in Anspruch nehmen.	FF. Text in rot wurde durch den durchgestrichenen Text ergänzt 21.1 Kunden, die im Zusammenhang mit dem Vertrag eine Beschwerde eingereicht haben und vom Lieferanten keine oder eine als unzureichend erachtete Antwort erhalten haben, können kostenlos das Schlichtungsverfahren beim Schlichtungsdienst der Regulierungsbehörde ARERA (https://www.arera.it/it/consumatori/conciliazione.htm), sowie weitere freiwillige außergerichtliche Schlichtungsverfahren zur Beilegung von Streitigkeiten in der nach geltendem Recht vorgesehenen Weise in Anspruch nehmen.
Information zum Widerrufsrecht	FF. Text wurde hinzugefügt: Die Frist von 14 Tagen verlängert sich auf 30 (dreißig) Tage im Falle von Verträgen, die bei unaufgeforderten Besuchen im Haus des Kunden oder bei zu kommerziellen Zwecken organisierten Ausflügen abgeschlossen werden. FF. Text in rot wurde ergänzt: Nach Ablauf der oben genannten 14 bzw. 30 Tage ab dem Datum des Vertragsabschlusses gilt der Vertrag als endgültig angenommen und wir werden alle notwendigen Schritte einleiten, um die Aktivierung der Lieferung vorzunehmen. FF. neuer Absatz wurde hinzugefügt: Wirkungen des Widerrufs Im Falle des Rücktritts von diesem Vertrag werden Ihnen alle Zahlungen, die Sie an uns geleistet haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der Mehrkosten, die sich aus der Wahl einer anderen Lieferart als der von uns angebotenen günstigsten Standardlieferung ergeben), unverzüglich und jedenfalls spätestens 14 Tage nach dem Tag, an dem wir von Ihrer Rücktrittsentscheidung Kenntnis erhalten, rückerstattet. Für die Rückerstattungen werden dieselben Zahlungsmittel verwendet, die Sie für die erste Transaktion benutzt haben, außer bei ausdrücklicher anderweitiger Vereinbarung; die Rückerstattung verursacht Ihnen keine Kosten. Wenn Sie während der Rücktrittsfrist die Einleitung der Dienstleistung oder den Wärmelieferbeginn beantragt haben, müssen Sie uns für alle bis zum Zeitpunkt der Mitteilung des Rücktritts von diesem Vertrag erbrachten Leistungen einen zu den vertraglich vorgesehenen Leistungen proportionalen Betrag zahlen.
Vordruck für die Ausübung des Widerrufsrechts	FF. Punkt wurde ergänzt: Anlage: gültiges Ausweisdokument

<p>VORDRUCK FÜR DIE EINREICHUNG EINER BESCHWERDE GEMÄSS BESCHLUSS DER REGULIERUNGSBEHÖRDE FÜR ENERGIE NETZE UND UMWELT 526/2021/R/TLR I.G.F.</p>	<p>Durchgestrichener Text wurde gelöscht</p> <p>FF. Text in rot wurde ergänzt: Die/Der Unterfertigte _____, wohnhaft in PLZ/Gemeinde _____, Str./Platz _____, E-Mail-Adresse _____, betreffend die Lieferung von Fernwärme an <u>den Inhaber des Wärmeliefervertrages</u> _____ an die Adresse in PLZ/Gemeinde _____, Str./Platz _____, reicht hiermit die untenstehende Beschwerde ein.</p>
<p>Bei Missachtung der oben angeführten Antwortzeiten, deren Ursache dem Betreiber des Fernwärmedienstes zuzuschreiben ist, wird der Betreiber eine automatische Entschädigung von dreißig (30) Euro entrichten. Die Entschädigung steigt im Verhältnis zur Verspätung der Antwort:</p> <ul style="list-style-type: none"> - erfolgt die Antwort später als 30, aber binnen 60 Kalendertagen, wird eine Entschädigung von dreißig (30) Euro entrichtet; - erfolgt die Antwort später als 60, aber binnen 90 Kalendertagen, wird eine Entschädigung von sechzig (60) Euro entrichtet; - erfolgt die Antwort später als 90 Kalendertagen, wird eine Entschädigung von neunzig (90) Euro entrichtet. 	<p>Änderungen in rot</p> <p>Bei Missachtung der oben angeführten Antwortzeiten, deren Ursache dem Betreiber des Fernwärmedienstes zuzuschreiben ist, wird der Betreiber eine automatische Entschädigung von vierzig (40) Euro entrichten. Die Entschädigung steigt im Verhältnis zur Verspätung der Antwort:</p> <ul style="list-style-type: none"> - erfolgt die Antwort später als 30, aber binnen 60 Kalendertagen, wird eine Entschädigung von vierzig (40) Euro entrichtet; - erfolgt die Antwort später als 60, aber binnen 90 Kalendertagen, wird eine Entschädigung von achtzig (80) Euro entrichtet; - erfolgt die Antwort später als 90 Kalendertagen, wird eine Entschädigung von hundertzwanzig (120) Euro entrichtet.
<p>INDIKATOREN DER HANDELSQUALITÄT UND AUTOMATISCHE ENTSCHÄDIGUNGEN DES FERNWÄRMEDIENSTES</p> <p>Die Indikatoren der Handelsqualität hinsichtlich des Fernwärmedienstes sind von der Regulierungsbehörde für Energie Netze und Umwelt in der Anlage A zum Beschluss 526/2021/R/TLR i.g.F. mit Inhalt "Regolazione della qualità commerciale dei servizi di teleriscaldamento e teleraffrescamento, per il periodo di regolazione 1 Jänner 2022 - 31 dicembre 2025" (Einheitstext RQCT) definiert.</p>	<p>INDIKATOREN DER HANDELSQUALITÄT UND AUTOMATISCHE ENTSCHÄDIGUNGEN DES FERNWÄRMEDIENSTES</p> <p>Die Indikatoren der Handelsqualität hinsichtlich des Fernwärmedienstes sind von der Regulierungsbehörde für Energie Netze und Umwelt in der Anlage B zum Beschluss 546/2025/R/TLR i.g.F. mit Inhalt "Regolazione della qualità commerciale dei servizi di teleriscaldamento e teleraffrescamento, (Einheitstext RQCT) definiert.</p>

<p>3. Kunden größerer Dimension: Kunden mit einer vertraglichen Leistung über 350 kW. Die Indikatoren der Handelsqualität werden nicht auf „3. Kunden größerer Dimension“ angewandt.</p>	<p>FF. Satz wurde gelöscht: Die Indikatoren der Handelsqualität werden nicht auf „3. Kunden größerer Dimension“ angewandt.</p>
<p>Tabelle 1 - Art. 20 RQCT</p>	<p>Tabelle 1 - Art. 20 RQCT: Bei allen 3 Abschnitten wurde die Kategorie „Kunden größerer Dimensionen“ hinzugefügt und die Beträge aktualisiert</p>

Tabelle alt:

Tabelle 1 - Art. 20 RQCT

Indikatoren	Spezifisches Qualitätsniveau	Entschädigung für die Ausführung über dem Zeitstandard, aber innerhalb eines doppelten Zeitstandards aus dem Qualitätsstandards oder im Falle komplexer Arbeiten oder einer Trennung vom Netz, innerhalb von 45 Kalendertagen nach Ablauf der vereinbarten Frist für die Leistung		Entschädigung für die Ausführung über einem doppelten Zeitstandard, aber innerhalb einer dreifachen Zeit aus dem Qualitätsstandards oder im Falle komplexer Arbeiten oder einer Trennung vom Netz, nach 45 Kalendertagen, jedoch innerhalb von 90 Kalendertagen nach der vereinbarten Frist für die Leistung		Entschädigung für die Ausführung über dem dreifachen Zeitstandard aus dem Qualitätsstandards oder im Falle komplexer Arbeiten oder einer Trennung vom Netz, nach mehr als 90 Kalendertagen nach der vereinbarten Frist für die Leistung	
		Für Kunden kleinerer Dimension	Für Kunden mittlerer Dimension	Für Kunden kleinerer Dimension	Für Kunden mittlerer Dimension	Für Kunden kleinerer Dimension	Für Kunden mittlerer Dimension
Maximale Zeit für die Ausführung von einfachen Arbeiten	15 Arbeitstage	30,00 €	70,00 €	60,00 €	140,00 €	90,00 €	210,00 €
Frist für die Ausführung von komplexen Arbeiten	Innerhalb des vereinbarten Datums	30,00 €	70,00 €	60,00 €	140,00 €	90,00 €	210,00 €
Maximale Zeit für die Aktivierung der Lieferung	7 Arbeitstage	30,00 €	70,00 €	60,00 €	140,00 €	90,00 €	210,00 €
Maximale Zeit für die Wiederaktivierung der Lieferung nach deren Aussetzung wegen Zahlungsverzug	2 Werkstage	30,00 €	70,00 €	60,00 €	140,00 €	90,00 €	210,00 €
Maximale Zeit für die Deaktivierung der Lieferung auf Anfrage des Nutzers	5 Arbeitstage	30,00 €	70,00 €	60,00 €	140,00 €	90,00 €	210,00 €
Frist für die Trennung vom Netz auf Anfrage des Nutzers	Innerhalb des vereinbarten Datums	30,00 €	70,00 €	60,00 €	140,00 €	90,00 €	210,00 €
Maximale Zeit für die begründete Antwort einer schriftlichen Beschwerde	30 Kalendertage	30,00 €	30,00 €	60,00 €	60,00 €	90,00 €	90,00 €

Tabelle neu:

Tabelle 1 - Art. 20 RQCT

Indikatoren	Spezifisches Qualitätsniveau	Entschädigung für die Ausführung über dem Zeitstandard, aber innerhalb eines doppelten Zeitstandards aus dem Qualitätsstandards oder im Falle komplexer Arbeiten oder einer Trennung vom Netz, innerhalb von 45 Kalendertagen nach Ablauf der vereinbarten Frist für die Leistung			Entschädigung für die Ausführung über einem doppelten Zeitstandard, aber innerhalb einer dreifachen Zeit aus dem Qualitätsstandards oder im Falle komplexer Arbeiten oder einer Trennung vom Netz, nach 45 Kalendertagen, jedoch innerhalb von 90 Kalendertagen nach der vereinbarten Frist für die Leistung			Entschädigung für die Ausführung über dem dreifachen Zeitstandard aus dem Qualitätsstandards oder im Falle komplexer Arbeiten oder einer Trennung vom Netz, nach mehr als 90 Kalendertagen nach der vereinbarten Frist für die Leistung		
		Für Kunden kleinerer Dimension	Für Kunden mittlerer Dimension	Für Kunden größerer Dimension	Für Kunden kleinerer Dimension	Für Kunden mittlerer Dimension	Für Kunden größerer Dimension	Für Kunden kleinerer Dimension	Für Kunden mittlerer Dimension	Für Kunden größerer Dimension
Maximale Zeit für die Ausführung von einfachen Arbeiten	15 Arbeitstage	40,00 €	80,00 €	160,00 €	80,00 €	160,00 €	320,00 €	120,00 €	240,00 €	480,00 €
Frist für die Ausführung von komplexen Arbeiten	Innerhalb des vereinbarten Datums	40,00 €	80,00 €	160,00 €	80,00 €	160,00 €	320,00 €	120,00 €	240,00 €	480,00 €
Maximale Zeit für die Aktivierung der Lieferung	7 Arbeitstage	40,00 €	80,00 €	160,00 €	80,00 €	160,00 €	320,00 €	120,00 €	240,00 €	480,00 €
Maximale Zeit für die Wiederaktivierung der Lieferung nach deren Aussetzung wegen Zahlungsverzug	2 Werktagen	40,00 €	80,00 €	160,00 €	80,00 €	160,00 €	320,00 €	120,00 €	240,00 €	480,00 €
Maximale Zeit für die Deaktivierung der Lieferung auf Anfrage des Nutzers	5 Arbeitstage	40,00 €	80,00 €	160,00 €	80,00 €	160,00 €	320,00 €	120,00 €	240,00 €	480,00 €
Frist für die Trennung vom Netz auf Anfrage des Nutzers	Innerhalb des vereinbarten Datums	40,00 €	80,00 €	160,00 €	80,00 €	160,00 €	320,00 €	120,00 €	240,00 €	480,00 €
Maximale Zeit für die begründete Antwort einer schriftlichen Beschwerde	30 Kalendertage	40,00 €	40,00 €	160,00 €	80,00 €	80,00 €	320,00 €	120,00 €	120,00 €	480,00 €

Ergänzung: Tabelle 2 - Art. 21 RQCT

FF. 2 Zeilen wurden ergänzt:

Mindestprozentsatz für die Einhaltung der Verfügbarkeitsspanne für Termine von 2 Stunden	90 %
Mindestprozentsatz für die Einhaltung der Frist von dreißig (30) Kalendertagen für die schriftliche Beantwortung von Nutzeranfragen	90 %

Spezifische Qualitätsstandards des Fernwärmedienstes für die Messung im Sinne des TIMT

Aktualisierung Einheitstext TIMT in rot:
Im Sinne des Einheitstextes TIMT (Anhang C, Beschluss der ARERA vom 09. Dezember 2025 Nr. 546/2025/R/tr i.g.F.) der
Regulierungsbehörde für Energie, Netze und Umwelt ARERA, sind wir als Betreiber verpflichtet, folgende Standards für die Dienstleistungsqualität der Messung einzuhalten:
Tabelle: Bei allen 3 Abschnitten wurde die Kategorie „Kunden größerer Dimensionen“ hinzugefügt und die Beträge aktualisiert

Tabelle alt:

Indikatoren	Spezifisches Qualitätsniveau	Entschädigung für die Ausführung über dem Zeitstandard, aber innerhalb eines doppelten Zeitstandards		Entschädigung für die Ausführung über einem doppelten Zeitstandard, aber innerhalb einer dreifachen Zeit		Entschädigung für die Ausführung über dem dreifachen Zeitstandard	
		Für Kunden kleinerer Dimension	Für Kunden mittlerer Dimension	Für Kunden kleinerer Dimension	Für Kunden mittlerer Dimension	Für Kunden kleinerer Dimension	Für Kunden mittlerer Dimension
Frist für Eingriff zur Prüfung des Zählers gemäß Art. 13 TIMT	15 Arbeitstage	30,00 €	70,00 €	60,00 €	140,00 €	90,00 €	210,00 €
Frist für Mitteilung des Ergebnisses der Zählerprüfung gemäß Art. 14 TIMT	10 Arbeitstage wenn Zählerprüfung vor Ort durchgeführt wird 30 Arbeitstage wenn Zählerprüfung nicht vor Ort durchgeführt wird	30,00 €	70,00 €	60,00 €	140,00 €	90,00 €	210,00 €
Frist für Austausch im Falle eines Ausfalls oder einer Fehlfunktion des Zählers gemäß Art. 15 TIMT	15 Arbeitstage	30,00 €	70,00 €	60,00 €	140,00 €	90,00 €	210,00 €

Tabelle neu:

Indikatoren	Spezifisches Qualitäts-niveau	Entschädigung für die Ausführung über dem Zeitstandard, aber innerhalb eines doppelten Zeitstandards			Entschädigung für die Ausführung über einem doppelten Zeitstandard, aber innerhalb einer dreifachen Zeit			Entschädigung für die Ausführung über dem dreifachen Zeitstandard		
		Für Kunden kleinerer Dimension	Für Kunden mittlerer Dimension	Für Kunden größerer Dimension	Für Kunden kleinerer Dimension	Für Kunden mittlerer Dimension	Für Kunden größerer Dimension	Für Kunden kleinerer Dimension	Für Kunden mittlerer Dimension	Für Kunden größerer Dimension
Frist für Eingriff zur Prüfung des Zählers gemäß Art. 15 TIMT	15 Arbeitstage	40,00 €	80,00 €	160,00 €	80,00 €	160,00 €	320,00 €	120,00 €	240,00 €	480,00 €
Frist für Mitteilung des Ergebnisses der Zählerprüfung gemäß Art. 16 TIMT	10 Arbeitstage wenn Zählerprüfung vor Ort durchgeführt wird 30 Arbeitstage wenn Zählerprüfung nicht vor Ort durchgeführt wird	40,00 €	80,00 €	160,00 €	80,00 €	160,00 €	320,00 €	120,00 €	240,00 €	480,00 €
Frist für Austausch im Falle eines Ausfalls oder einer Fehlfunktion des Zählers gemäß Art. 17 TIMT	15 Arbeitstage	40,00 €	80,00 €	160,00 €	80,00 €	160,00 €	320,00 €	120,00 €	240,00 €	480,00 €

Die vorgeschlagenen Änderungen werden ab 15.01.2027 wirksam.

Sofern nichts Gegenteiliges nachgewiesen wird, gilt diese Mitteilung 10 (zehn) Tage nach ihrer Absendung durch die Fernheizwerk Welsberg-Niederdorf Genossenschaft als eingegangen. Sie verpflichten sich, uns innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach Erhalt dieser Mitteilung mitzuteilen, ob Sie die vorgeschlagenen Vertragsänderungen akzeptieren oder kostenlos vom Vertrag zurücktreten möchten. In Ermangelung einer Mitteilung innerhalb der vorgenannten Frist gelten die vorgeschlagenen Änderungen als angenommen.

Wir möchten Sie daran erinnern, dass Sie das Recht haben, den Vertrag über die Erbringung von Fernwärmedienstleistungen jederzeit unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zu kündigen.

Zu diesem Zweck können Sie einen Antrag auf Deaktivierung der Lieferung oder Trennung vom Netz per Post (Fernheizwerk Welsberg-Niederdorf Genossenschaft, Pustertalerstraße 31, 39035 Welsberg), per E-Mail (info@fwn.bz) oder über die vom Betreiber vorgesehenen Kontaktmöglichkeiten stellen.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an 0474 946 120.

Mit freundlichen Grüßen

Fernheizwerk Welsberg-Niederdorf Genossenschaft

Der Obmann

Robert Kargruber

